

**ZUWENDUNGSRICHTLINIE DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT
UND INTEGRATION
ZUR FÖRDERUNG DES INTEGRATIONSMANAGEMENTS
IN DEN STÄDTEN, GEMEINDEN UND LANDKREISEN
(VwV Integrationsmanagement)¹**

**vom 11. Dezember 2017 (GABI. S. 711)
(in der ab 26. Januar 2022 geltenden Fassung)**

VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017 (GABI. S. 711), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2020 (GABI. S. 783)

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die Integration von Flüchtlingen vor Ort zu unterstützen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dabei ist es notwendig, den Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen damit in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen. Ziel der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist es, die baden-württembergischen Kommunen speziell bei der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu unterstützen.
- 1.2 Im Pakt für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 sind in 2022 51 Millionen Euro für die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen vorgesehen.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement vom 23. Februar 2022 (GABI.. S. 53)

2 **Zuwendungszweck**

- 2.1 Zweck der Förderung ist die Weiterführung des Integrationsmanagements in den Städten und Gemeinden des Landes und damit die Umsetzung eines Kernelements des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017.
- 2.2 Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbständigkeit hin. Die Flüchtlinge sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbstständig nutzen zu können. Mit der Förderung wird eine flächendeckende soziale Beratung und Begleitung von Flüchtlingen ermöglicht. Dabei soll das Personal des Integrationsmanagements eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes durchführen.

3 **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Maßnahme können die Städte, Gemeinden und Landkreise (im Folgenden: Kommunen) in Baden-Württemberg sein.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger können die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) ganz oder teilweise übertragen und damit die Zuwendungen für diesen Zweck unter Beachtung der Nummer 12 VV-LHO zu § 44 LHO in entsprechendem Umfang an diese weitergeben. In einem solchen Fall müssen die Zuwendungsempfänger dafür Sorge tragen, dass die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ergebenden Pflichten vom Letztempfänger ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt werden.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Aufgaben des Integrationsmanagements

- 4.1.1 Grundlage der Tätigkeit des Integrationsmanagements ist die Feststellung von Bedarfen der zu beratenden Flüchtlinge in persönlichen Gesprächen. Auf der Grundlage eines Sondierungsgesprächs sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst beziehungsweise zusammengeführt und konkrete Ziele formuliert werden (Case Management-Ansatz). Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz

personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes, zu beachten.

4.1.2 Tätigkeiten können insbesondere sein:

- Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich Perspektiven in Baden-Württemberg (unter anderem Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, Wohnen, Schule, Bildung, Schulden und Leistungsbezug). Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form niedrigschwelliger, kultur- und diversitätssensibler Beratung.
- Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (zum Beispiel Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen – LSBTTIQ, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen) vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste,
- Verarbeitung von auf Grundlage einer wirksamen (freiwilligen und informierten) datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan (Muster sind zu finden unter www.PIK-BW.de),
- Auswertung und Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne (siehe Nummer 4.1.3) in regelmäßigen Gesprächen und Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte,
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; gegebenenfalls gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),
- Information und Heranführung der Flüchtlinge an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung der Flüchtlinge zur Partizipation,
- Netzwerkarbeit nach Nummer 4.1.4.

4.1.3 Integrationsplan

4.1.3.1 Der Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und gegebenenfalls mehrmaligen Beratung und soll einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen dokumentieren. Beim Umgang mit dem Integrationsplan sind datenschutzrechtliche Anforderungen (insbesondere Speicherung, Nutzung, [fristgerechte] Löschung, technisch-organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) zu beachten.

Der Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die insbesondere erfassen soll:

- persönliche Angaben
(Name, Kontaktdaten, Angaben zum Familienstand, zu weiteren Personen des Haushalts, zum ausländerrechtlichen Status, besondere Kategorien personenbezogener Daten je nach ausdrücklicher Einwilligung: Gesundheitsdaten und Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen,
- vermittlungsrelevante Informationen
(Besitz gültiger Führerscheine, Sprachkenntnisse, bisherige berufliche Tätigkeiten, Interessen),
- Qualifikationen und Kompetenzen
(formale schulische und berufliche Qualifikation mit Angaben zur Schulart, Dauer des Schulbesuches, Abschluss, nachgewiesenes Sprachniveau usw.),
- berufliche Ziele
(Die Entwicklungen und beruflichen Ziele, die im Integrationsplan beziehungsweise in der nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 37 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verbindlich vorgesehenen Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit festgeschrieben sind, müssen ineinander greifen und aufeinander abgestimmt sein. Gegenüber den zu beratenden Flüchtlingen soll auch die rechtliche Verpflichtung zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung verdeutlicht werden.),
- individuelle Entwicklungen
(insbesondere sprachliche und persönliche),
- verbindliche Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess sowie der konkret zu erreichenden Ziele und deren Erfüllung (durch schriftliche Vereinbarung und Dokumentation der Verantwortlichkeit).

Die Daten werden für die unter den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Zwecke verarbeitet.

4.1.3.2 Sollte in Ausnahmefällen kein Integrationsplan zustande kommen, müssen die Gründe hierfür schriftlich festgehalten werden. Sollten die im Integrationsplan getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt oder die Beratungen abgebrochen oder nicht in Anspruch genommen werden, muss dies von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

4.1.3.3 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stellt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (zu erreichen über www.PIK-BW.de) das Muster eines Integrationsplans zur Verfügung. Dieses kann von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern genutzt werden. Sollten andere Integrationspläne vorgezogen werden, sollen diese jedenfalls den Vorgaben der Nummer 4.1.3.1 entsprechen.

4.1.3.4 Integrationspläne, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung verfasst worden sind, können weiterhin genutzt werden. Fehlende Inhalte sollen ergänzt werden.

4.1.4 Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit dient der aktiven Kontaktpflege, der Vernetzung, dem Informationsaustausch einschließlich der Rückmeldung über strukturelle Bedarfe und der Kooperation insbesondere mit folgenden Stellen:

- kommunale Integrationsbeauftragte (auf Stadt-, Gemeinde- oder Kreisebene),
- Personal der Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung,
- lokale Anbieter von Integrationskursen sowie Anbieter von Sprachkursen im Rahmen der VwV Deutsch,
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) des Bundes,
- Jobcenter und Agenturen für Arbeit (dortige Integrationsfachkräfte können insbesondere sein: Fallmanagerinnen und Fallmanager, persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler; hier ist insbesondere die Abstimmung der jeweiligen individuellen Maßnahmen ausdrücklich erwünscht),
- lokale Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements und der Bürgerbeteiligung, Sportmittlerinnen und Sportmittler,

- je nach örtlichen Gegebenheiten weitere am Integrationsprozess beteiligte Akteurinnen und Akteure (z.B. Kammerorganisationen, Sozialpartner, IQ-Netzwerk, Kümmerer des Projektes „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge“, sog. Willkommenslotsen, Integrationslotsen).

4.2 Voraussetzung für die Förderung des Integrationsmanagements

4.2.1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von Stellen für das Integrationsmanagement sowie bei der Übernahme von bereits einschlägig tätigem Personal sind für die Förderung nach dieser Regelung die Qualifikationsanforderungen für das Integrationsmanagement zu beachten.

4.2.2 Es sind folgende Arten der Qualifikation möglich:

- a) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik,
- b) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder
- c) ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.2.3) im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines lange währenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber der antragstellenden Kommune in geeigneter Form glaubhaft zu machen und von dieser zu dokumentieren.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.

4.2.3 Nachqualifizierung und Fortbildung

4.2.3.1 Die Nachqualifizierung von Personen mit den Voraussetzungen der Qualifikation nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c muss mehrtägige Schulungen umfassen und folgende Themen behandeln:

- asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen,
- Maßnahmen und Angebote der Regeldienste,
- Arbeitsmarktintegration,
- Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse,
- Integration in Schule, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe,
- Angebote zum Spracherwerb,
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements,
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Vielfaltskompetenz.

4.2.3.2 Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Der Nachweis ist unverzüglich der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.2.2 nachzureichen.

4.2.3.3 Für eine Person, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums mindestens sechs Monate lang im unter Nummer 4.1 beschriebenen Tätigkeitsfeld auf kommunaler Ebene oder im Rahmen der Erstaufnahme beziehungsweise vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz beschäftigt war, gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine Nachqualifizierung ist nicht erforderlich.

4.2.3.4 Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (zum Beispiel der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

4.2.3.5 Darüber hinaus sind Fortbildungen zu einschlägigen Themen für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager aller Qualifikationsarten nach Nummer 4.2.2 Satz 1 zielführend. Neben den unter 4.2.3.1 genannten Themen bieten sich hierfür unter anderem Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen an.

4.3 **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbelasteter Personen**

Die Zuwendungsempfänger prüfen im Hinblick auf die Förderung nach dieser Regelung in geeigneter Weise, ob die in ihrer Verantwortung tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager mit rechts- oder linksextremen, ausländerfeindlichen oder islamistischen Verhaltensweisen oder entsprechenden Straftaten in Erscheinung getreten sind. Hierzu kann ein Führungszeugnis (vergleichbar § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Jugendarbeit) ein geeignetes Instrument sein.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Der Zuschuss beträgt einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle (Vollzeitäquivalent, VZÄ) und Jahr bei

- Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b) 64 000 Euro und bei
- Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung, Erfahrungswissen (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c) 51 000 Euro.

Neben den Fortbildungskosten für die Nachqualifizierung der Personen nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c sind auch Fortbildungskosten für Personen nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b zuwendungsfähig. Die Kommunen beziehungsweise die beauftragten Träger sind angehalten, den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern bedarfsgerecht Fortbildungen insbesondere zu den unter den Nummern 4.2.3.1 und 4.2.3.5 genannten Themen zu ermöglichen.

5.3 Unter Beachtung von Nummer 7.2.3 sind auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 25 Prozent eines VZÄ erreicht wird. Dabei entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Beschäftigungsumfang. Geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) sind nicht förderfähig.

5.4 *(aufgehoben)*

5.5 Für den Fall, dass die angefallenen Personalkosten geringer sind als der im Zuwendungsbescheid genannte Betrag, dürfen die überschießenden Mittel im Einzel-

fall zweckgebunden nur für zusätzliche Integrationsmaßnahmen innerhalb der Förderbereiche des Paktes für Integration mit den Kommunen verwendet werden. Diese sind: Flüchtlinge durch soziale Beratung und Begleitung unterstützen, junge Flüchtlinge in Schule und auf dem Weg in den Beruf unterstützen, Spracherwerb fördern, bürgerschaftliche Strukturen und das Ehrenamt unterstützen. Diese zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss von den Kommunen bestätigt und nachgewiesen werden.

- 5.6 Sollte die Nachbesetzung einer Stelle einer Integrationsmanagerin oder eines Integrationsmanagers mit einer bisherigen Zuordnung zur Qualifikationsstufe nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c (Fördersatz von 51 000 Euro) mit einer Person der höheren Qualifikationsstufe nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a oder b (Fördersatz von 64 000 Euro) erfolgt sein oder künftig erfolgen, kann auf formlosen schriftlichen Antrag ab dem 37. Fördermonat (Beginn des vierten Förderjahres; ab dem 1. Januar 2020) eine Förderung mit dem höheren Fördersatz von 64 000 Euro gewährt werden. Dies kann allerdings nur erfolgen, solange der auf Grundlage der Erhebung nach § 29 d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) festgelegte und kommunizierte Planungsrahmen (siehe Nummern 7.1.1 und 7.1.3) nicht überschritten wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Grundsätzlich ist anzustreben, dass bislang in der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung beschäftigte Personen, die dort nicht mehr benötigt werden, soweit hierfür geeignet und bereit, in das Integrationsmanagement einbezogen werden. Dieser Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung. Die anstellende Kommune oder der anstellende freie Träger trifft für die Förderung nach dieser Regelung ihre Personalauswahlentscheidung eigenständig auf der Grundlage der unter der Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsanforderungen sowie der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, von jeder Integrationsmanagerin und jedem Integrationsmanager kontinuierlich Kennzahlen zum Integrationsmanagement erheben zu lassen. Zu den zu erhebenden Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren gehören:
- Anzahl der geführten Beratungsgespräche,
 - Anzahl und Art der Vernetzungsgespräche,

- Themen (insbesondere Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Bildung, Schulden und Leistungsbezug) und Formen (insbesondere Beratung, Begleitung, Vermittlung, Vernetzung) der Kontakte,
- Anzahl der beratenen Einzelpersonen und Familien,
- Anzahl der erstellten individuellen Integrationspläne und
- Anzahl und Art der Regeldienste, an die weitergeleitet wurde.

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die oben aufgeführten Daten anhand des von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten landeseinheitlichen Musters von den Integrationsmanagern und Integrationsmanagerinnen entsprechend erhoben werden und einmal jährlich bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr ohne gesonderte Aufforderung an die Bewilligungsstelle gesendet werden. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres. Dies gilt auch in den Fällen einer Weitergabe an Dritte nach Nummer 12 VV-LHO zu § 44 LHO und dient unter anderem dem Fördercontrolling des Landes nach Nummer 4.2.3 VV-LHO zu § 44 LHO. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zu Rückforderungen der Fördersumme führen.

- 6.3 Für Zwecke des Fördercontrollings des Landes müssen die Zuwendungsempfänger die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) beratenen Einzelpersonen und Familien sowie die Anzahl der Beratungsgespräche formlos jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsstelle melden.
- 6.4 *(aufgehoben)*
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie alle an der Maßnahme beteiligten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert wird.

7 Verfahren

7.1 Verteilung der Mittel

- 7.1.1 Die Verteilung des Gesamtfördervolumens an die einzelnen Städte und Gemeinden richtet sich nach den Ergebnissen der Erhebung gemäß § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 FAG zum Stichtag 15. September 2017. Maßgebend für die Verteilung ist damit die Personengruppe unter den Flüchtlingen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 29. Februar 2016 nach Baden-Württemberg

eingereicht ist und sich am 15. September 2017 in der Anschlussunterbringung befindet zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind. Der finanzielle Anteil der einzelnen Kommune entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl der bei ihr in der kommunalen Anschlussunterbringung befindlichen Personen der oben genannten Personengruppe und ihrer Gesamtzahl in Baden-Württemberg. Auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Ergebnisse dieser Erhebung wurden die Kommunen über die finanziellen Planungsrahmen mit Angabe der maximalen Fördersumme in geeigneter Weise durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration informiert.

7.1.2 *(aufgehoben)*

7.1.3 Die Ergebnisse der Erhebung nach § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 FAG zum 15. September 2017 bilden die Grundlage für die Berechnung des finanziellen Planungsrahmens während des gesamten Bewilligungszeitraums.

7.1.4 *(aufgehoben)*

7.1.5 *(aufgehoben)*

7.1.6 Sollten bei einem Zuwendungsempfänger Restmittel innerhalb seines Planungsrahmens vorhanden sein, die nicht für 25 Prozent eines VZÄ ausreichen, können diese für weitere Personalstellen des Integrationsmanagements beantragt werden, wenn durch den betreffenden Zuwendungsempfänger die Eigenmittel zur Erreichung eines Mindestbeschäftigungsumfangs (25 Prozent eines VZÄ pro Person) bereitgestellt werden. Zudem steht es den Zuwendungsempfängern frei, über den Planungsrahmen hinaus mit Eigenmitteln weitere Personalstellen oder Personalstellenanteile zu finanzieren. Nummer 5.3 gilt entsprechend.

7.1.7 Sind nach Ablauf der Antragsfrist noch Restmittel innerhalb des Planungsrahmens verfügbar, können diese durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kommunenübergreifend gebündelt und unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen für weitere Stellen im Bereich des Integrationsmanagements oder andere Maßnahmen im Rahmen des Paktes für Integration zur Verfügung gestellt werden.

7.2 **Antragsverfahren**

7.2.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Städte und Gemeinden sowie im Falle entsprechenden Einverständnisses zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch der jeweilige Landkreis.

- 7.2.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Die Bewilligungsstelle wird das entsprechende Formular den Zuwendungsempfängern zusenden. Kreisangehörige Städte und Gemeinden informieren das jeweils für sie zuständige Landratsamt über die Antragstellung.
- 7.2.3 Bei erstmaliger Antragstellung muss das Mittelvolumen von mindestens einem VZÄ bei Personalkosten von 51 000 Euro pro Jahr erreicht werden.
- 7.2.4 Eine Kommune kann, insbesondere wenn das Mindestvolumen nach Nummer 7.2.3 nicht erreicht wird, auch für mehrere Kommunen (gegebenenfalls auch landkreisübergreifend) einen Antrag stellen. Dabei kann jede Kommune nur Teil eines einzigen Verbundes sein. Die Entscheidung über diese Beteiligung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum verbindlich. Wenn ein Verbund nicht gebildet werden kann, kann bei Einzelanträgen zugelassen werden, dass das fehlende Mittelvolumen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers ersetzt wird.
- 7.2.5 Soweit kreisangehörige Städte oder Gemeinden den für sie zuständigen Landkreis ausdrücklich darum ersucht oder bis zum 31. März 2018 keine eigenen Förderanträge gestellt haben, hat sich der Landkreis bereit erklärt, das Integrationsmanagement entsprechend dem für die betreffenden Städte und Gemeinden bestehenden Planungsrahmen für Zwecke dieser Regelung als eigene Angelegenheit wahrzunehmen. Der Planungsrahmen ist insoweit auf den Landkreis übergegangen.
- 7.2.6 Die Nummern 3.2.1 und 13.3 der VV-LHO zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.
- 7.2.7 Die Antragsfrist endete am 30. Juni 2018. Für Stellen, die bis zum 31. Oktober 2018 nicht besetzt waren, wird keine Förderung gewährt. Die Nummer 7.3.3 findet entsprechend Anwendung.

7.3 **Bewilligungsverfahren**

- 7.3.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.
- 7.3.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst bis zu 60 Monate ab dem Zeitpunkt des im Antrag genannten Beschäftigungsbeginns. Einzelheiten zur Verlängerung sind unter Nummer 8 geregelt. Die Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 bleibt unberührt.

- 7.3.3 Der Zuschuss wird gewährt für jeden Monat, in welchem überwiegend laufende Entgeltzahlungen (einschließlich monatlicher Sozialbezüge) an Stelleninhaber erfolgen. Ist diese Voraussetzung aus von dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen zeitweise nicht erfüllt, soll der Bewilligungszeitraum auf einen formlosen, aber begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin durch die Bewilligungsstelle einmalig pro Stelle um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Für Stellen, für die diese Option bis zur Veröffentlichung der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement vom 11. November 2020,“ bereits beantragt und bewilligt wurde, besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragsstellung, wobei die Verlängerung je Stelle insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten darf.
- 7.3.4 In Abweichung von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO können auch solche Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor der Bewilligung, frühestens ab dem 1. Januar 2017, begonnen worden sind.

7.4 **Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.4.1 Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Zwischenverwendungsnachweise sind jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Beschäftigung sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme enthalten (siehe Nummer 6.2). Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

8 **Verlängerung des Integrationsmanagements**

Der maximale Bewilligungszeitraum wird von 36 auf 60 Monate erhöht. Dies bedeutet, dass alle zum Stichtag 31. Dezember 2018 bewilligten, besetzten oder nachbesetzungsfähigen Stellen beziehungsweise Stellenanteile auf Antrag um 24 Monate verlängert werden können. Die Antragsfrist endet zum 08. Januar 2021. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 bezieht sich auf den maximalen Bewilligungszeitraum von 60 Monaten.

9 **Anschlussbewilligung nach Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraums**

- 9.1 Die Förderung kann unmittelbar im Anschluss an den Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraums von 60 Monaten nach Nummer 8 beziehungsweise nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 Sätze 2 und 3 für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten erfolgen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 9.2 Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 Sätze 2 und 3 sowie die Möglichkeit der Verwendung der überschießenden Mittel nach Nummer 5.5 finden bei der Anschlussbewilligung insoweit keine Anwendung. Abweichend von Nummer 5.2 beträgt der Zuschuss einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle (VZÄ) und Jahr bei
- Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b) höchstens 60 000 Euro und bei
 - Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung, Erfahrungswissen (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c) höchstens 47 000 Euro.

Für Nummer 5.6 gelten die in Satz 2 genannten Fördersätze entsprechend.

- 9.3 Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften wird die Zuwendung der Anschlussbewilligung nach Prüfung der Verwendungsnachweise auf Basis der jeweils anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ausbezahlt. Sind die tatsächlich angefallenen Personalkosten geringer als der gewährte Zuschuss, werden nur die tatsächlich angefallenen Personalkosten ausgezahlt. Für die Vorlage der Verwendungsnachweise gilt Nummer 7.4 entsprechend.
- 9.4 Die Antragstellung für die Anschlussbewilligung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. März 2022 zugelassen. Die Antragsfrist endet zum 11. April 2022.

10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Stuttgart, den 26. Januar 2022

Manfred Lucha MdL

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration